

1729 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. November 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird

Das derzeitige doppelgleisige System des Familienlastenausgleiches, welches einerseits bei der Einkommensteuer einen Kinderabsetzbetrag, andererseits eine vom Einkommen unabhängige Familienbeihilfe vorsieht, hat den Nachteil, daß es Familien mit einem geringeren Einkommen und Familien mit einer großen Kinderzahl schlechter stellt, weil diese den steuerlichen Kinderabsetzbetrag nicht ausnützen können. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Beseitigung dieses Nachteiles dadurch erreicht werden, daß an Stelle der steuerlichen Kinderabsetzbeträge eine entsprechend erhöhte Familienbeihilfe tritt. Demnach soll der steuerliche Kinderabsetzbetrag in Höhe von 4.200 Schilling jährlich für jedes Kind wegfallen, dafür aber die Familienbeihilfe für jedes Kind um 4.200 Schilling jährlich erhöht werden. Weiters soll die Familienbeihilfe in Hinkunft nur mehr in zwölf gleich hohen Monatsbeträgen ausgezahlt werden. Das Steuer Mehraufkommen, welches durch den Wegfall der Kinderabsetzbeträge entsteht, soll dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen werden, welcher die Last der höheren Familienbeihilfen zu tragen hat.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. November 1977 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, fand gleich einem Antrag des Bundesrates S c h m ö l z keinen Einspruch zu erheben, keine Mehrheit. Es ergab sich in beiden Fällen Stimmgleichheit, sodaß die Anträge als abgelehnt gelten.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich der Finanzausschuß veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1977 11 08

Rosa G f ö l l e r
Berichterstatter

S e i d l
Obmann